

Eva-Maria Herring

## Medienrecht und Schule

Informativ, anschaulich und abwechslungsreich: Lehrkräfte müssen sich bei der Gestaltung ihres Unterrichts einiges einfallen lassen, um das Interesse der Schüler und Schülerinnen an den Inhalten wecken zu können. Dabei gehört die Verwendung von Texten, Bildern, Musik oder Filmen zum Berufsalltag eines jeden Lehrers. Im Umgang mit diesen Medien fehlt es vielen Lehrkräften jedoch häufig am Bewusstsein für die rechtlichen Hintergründe. Häufig werden bedenkenlos Seiten aus Schulbüchern kopiert, aufgezeichnete Fernsehsendungen gezeigt und gebrannte CDs abgespielt. Dass es sich um schwerwiegende Rechtsverstöße handeln kann, die sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, wird von vielen Lehrkräften überhaupt nicht wahrgenommen oder es ist ihnen schlachtweg gleichgültig. Die meisten Lehrkräfte wiegen sich in Sicherheit, dass diese Rechtsverstöße nicht entdeckt oder zumindest nicht verfolgt werden. Darauf kann man jedoch angesichts der rigorosen Verfolgung von Rechtsverletzungen durch die Verwertungsgesellschaften nicht vertrauen. Ziel dieses Artikels ist es daher, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung von Medien im Schulunterricht aufzuzeigen und Lehrer hinsichtlich der rechtlichen Risiken zu sensibilisieren.

### 1 Verwendung fremder Texte im Schulunterricht

Im Rahmen der schulischen Verwendung von Medien gilt es vor allem die Grundzüge des Urheberrechtsgesetzes zu kennen. Zum besseren Verständnis darüber, was vom Urheberrecht umfasst wird, sollte man sich folgenden Unterschied vor Augen führen: Beim Kauf eines Buches geht das Sacheigentum an dem Buch mit der Zahlung des Kaufpreises auf den Erwerber über. Der Erwerber kann dann über das Buch frei verfügen, es verschenken, weiterverkaufen oder auch wegwerfen<sup>1</sup>. Hiervon strikt zu trennen sind die Rechte an der in dem Buch enthaltenen Geschichte, die ausschließlich dem Verfasser des Textes zustehen. Diese werden durch das Urheberrecht geschützt. Das Urheberrecht schützt somit keine materiellen Güter, sondern die geistig schöpferische Leistung eines Menschen, die im Urheberrechtsgesetz Werk genannt wird<sup>2</sup>. Zwar genießt nicht jeder Text, jedes Musikstück oder jedes Bild urheberrechtlichen Schutz, da das Überschreiten einer gewissen Schöpfungshöhe erforderlich ist. Allerdings sind an diese Voraussetzung keine allzu hohen Anforderungen zu stellen; ausreichend ist bereits, dass das Werk individuelle Züge des Urhebers erkennen lässt und eine gewisse Gestaltungshöhe aufweist<sup>3</sup>.

Aufgrund des weiten Anwendungsbereichs des Urheberrechts sollte sich daher jede Lehrkraft vor der Nutzung von Medien im Schulunterricht folgende drei Fragen stellen, anhand derer sich feststellen lässt, ob das Material im Schulunterricht auch tatsächlich verwendet werden darf, ohne dass Rechte von Urhebern verletzt werden:

- Wird auf fremdes urheberrechtlich geschütztes Material zur Erstellung des eigenen Lehr- und Übungsmaterials zurückgegriffen?

1 Vgl. v. Bernuth, W., Urheber- und Medienrecht in der Schule, Köln 2009, S. 4.

2 Siehe § 1 UrhG.

3 Bullinger, W., in: Wandtke, A.-A./Bullinger, W. (Hrsg.), Urheberrecht, 3. Auflage, München 2009, § 2 Rn. 23 ff.

- Wird das fremde urheberrechtlich geschützte Material in einer urheberrechtlich relevanten Form verwertet?
- Gibt es Vorschriften im Urheberrechtsgesetz, die die Nutzung des fremden urheberrechtlich geschützten Materials ausdrücklich gestatten?

## 1.1 Fremdes urheberrechtlich geschütztes Material

### 1.1.1 Das Werk als Schutzgegenstand des Urheberrechts

Nach § 1 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) werden schöpferische Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst geschützt. Beispielhaft ist in § 2 Abs. 1 UrhG eine Auflistung enthalten, was zu den geschützten Werken zählt<sup>4</sup>. Dazu gehören unter anderem Texte, Bilder, Musikstücke, Filme oder auch nur kurze Videoclips. Der Urheberrechtsschutz setzt lediglich voraus, dass es sich um eine persönliche geistige Schöpfung des Urhebers handelt, § 2 Abs. 2 UrhG. An das Merkmal wird – wie bereits erwähnt – kein besonders hoher Maßstab angelegt. Es muss sich um eine individuelle geistige Leistung eines Menschen handeln, die ein gewisses Maß an schöpferischer Eigentümlichkeit aufweist und deswegen über dem Routineähnlichen, dem Handwerklichen und Alltäglichen liegt<sup>5</sup>. Insofern werden durch das Urheberrechtsgesetz nicht nur Meisterwerke namhafter Autoren, Maler oder Musiker geschützt, sondern durchaus auch Formulare, Tabellen, Register oder Verzeichnisse, sofern die Darstellung und Anordnung des Stoffes sich von dem Üblichen in eigentümlicher Weise abhebt<sup>6</sup>.

Dabei wird nicht nur das Werk in seiner Gesamtheit geschützt, sondern auch einzelne Werkteile unterliegen dem Urheberrechtsschutz, sofern sie ebenfalls den Anforderungen einer persönlich geistigen Schöpfung entsprechen<sup>7</sup>. Urheberrechte können also bereits dann verletzt sein, wenn Ausschnitte aus einem Roman oder aus einem Film gezeigt werden. Die bloße Idee, bestimmte Werke zu schaffen, ist dagegen nicht geschützt; erst bei der konkreten Umsetzung der gedanklichen Inhalte beginnt der Urheberrechtsschutz<sup>8</sup>. Daher ist das didaktische Konzept eines Lehrbuchs an sich nicht urheberrechtlich geschützt; die spezielle Zusammenstellung der Themen und Unterthemen sowie deren konkrete Darstellung im Schullehrbuch unter Gesichtspunkten didaktischer Vermittelbarkeit dagegen schon<sup>9</sup>.

Der urheberrechtliche Schutz entsteht kraft Gesetzes in dem Moment, in dem das Werk geschaffen wird<sup>10</sup>. Die Gewährung von Urheberrechtsschutz hängt demzufolge nicht von der Einhaltung irgendwelcher Förmlichkeiten wie einer Anmeldung oder Registrierung ab. Auch der zur Kennzeichnung von urheberrechtlich geschützten Werken gebräuchliche Copyright-Vermerk (Symbol: ©) ist für das Entstehen des Urheberrechtsschutzes nicht notwendig, sondern dient allenfalls der leichteren Anspruchsdurchsetzung bzw. der Abschreckung, die Inhalte ohne weiteres zu übernehmen<sup>11</sup>. Da der Schöpfungsvorgang ein Realakt und kein Rechtsgeschäft ist, braucht der Urheber nicht ge-

4 Schulze, G., in: Dreier, T./Schulze, G. (Hrsg.), Urheberrechtsgesetz, 3. Auflage, München 2008, § 2 Rn. 3.

5 Vgl. Bullinger, W., in: Wandtke, A.-A./Bullinger, W. (Hrsg.), § 2 Rn. 21.

6 Nordemann, A., in: Loewenheim, U. (Hrsg.), Handbuch des Urheberrechts, 2. Auflage, München 2010, § 9 Rn. 21.

7 Ahlberg, H., in: Ahlberg, H./Götting, H.-P. (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht, Stand: 15.9.2012, 1. Edition, München, § 2 Rn. 161.

8 Schulze, G., in: Dreier, T./Schulze, G. (Hrsg.), § 2 Rn. 37.

9 OLG Köln, U. v. 28.8.2009 – Az.: 6 U 225/08, veröffentlicht in: ZUM 2010, S. 176–179.

10 Schulze, G., in: Dreier, T./Schulze, G. (Hrsg.), § 2 Rn. 245.

11 Vgl. v. Bernuth (Anm. 1), S. 10.

schäftsfähig zu sein<sup>12</sup>. Insofern können auch minderjährige Schüler Urheber i. S. d. § 7 UrhG sein. Ihre Urheberrechte gilt es zu beachten, wenn beabsichtigt ist, ihre geschriebenen Aufsätze oder ihre gemalten Bilder im Schulgebäude aufzuhängen oder auf der Schulhomepage zu veröffentlichen.

### 1.1.2 Verwandte Schutzrechte

Selbst wenn die Anforderungen an die Individualität und Gestaltungshöhe nicht erfüllt sind, bieten sogenannte „verwandte Schutzrechte“ einen gewissen Schutz, §§ 70 ff. UrhG. Zu den verwandten Schutzrechten gehören zum einen solche Rechte, die Leistungen schützen, die der schöpferischen Leistung des Künstlers ähnlich sind oder im Zusammenhang mit seinen Werken erbracht werden, und zum anderen Rechte, die dem Schutz unternehmerischer Investitionen dienen<sup>13</sup>. Zu ersteren gehört u.a. der Schutz der ausübenden Künstler (§§ 73 ff. UrhG), zu letzteren zählt beispielsweise der Schutz des Filmherstellers (§ 94).

### 1.1.3 Gemeinfreie Werke

Aufgrund der geringen Anforderungen an den Urheberrechtsschutz ist es im Schulalltag unvermeidbar, mit urheberrechtlich geschützten Inhalten in Berührung zu kommen. Mit den gemeinfreien Werken gibt es jedoch eine große Anzahl von Medien, die der Lehrer im Unterricht einsetzen darf, ohne befürchten zu müssen, etwaige Urheberrechte zu verletzen. Gemeinfrei sind Werke, deren Schutzfrist abgelaufen ist oder die von vornherein vom Schutz des Urheberrechts ausgenommen sind, weil ein überwiegendes Allgemeininteresse an ihrer ungehinderten Verbreitung besteht<sup>14</sup>. Zu letzteren gehören amtliche Werke wie Gerichtsentscheidungen, Gesetzes- oder Verordnungstexte sowie amtliche Erlasse<sup>15</sup>. Sie sind eher von untergeordneter Bedeutung für den Schulunterricht. Dagegen spielen Werke, deren Schutzfrist abgelaufen ist, eine große Rolle. So sind beispielsweise die Werke von Goethe, Schiller oder Heine nach wie vor aus keinem Deutschunterricht wegzudenken. Im Musikunterricht sind es die Werke großer Komponisten wie Mozart, van Beethoven oder Brahms und im Kunstunterricht die Werke von Malern wie van Gogh, die aus zeitgeschichtlicher Sicht analysiert werden. Das deutsche Recht kennt insoweit kein „ewiges“ Urheberrecht. Das Urheberrecht erlischt gemäß § 64 UrhG siebzig Jahre nach dem Tod des Urhebers. Der Grund dafür besteht darin, dass Werke die Tendenz haben, zum Kulturerbe der Gesellschaft zu werden<sup>16</sup>. Im Interesse des kulturellen Fortschritts wandeln sie sich allmählich von der ureigenen Schöpfung des Urhebers hin zum Allgemeingut. Die siebzigjährige Frist beginnt mit Ablauf des Todesjahres, läuft also ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres (vgl. § 69 UrhG), und endet mit dem 31. Dezember des siebzigsten Jahres, das auf das Todesjahr folgt<sup>17</sup>. Mit Ablauf der Frist kann das Werk dann von jedermann frei verwertet werden, ohne dass es der Zustimmung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger bedarf<sup>18</sup>. Bei verwandten Schutzrechten ist der Schutzzeitraum kürzer, wo-

12 Hoeren, T., in: Loewenheim, U. (Hrsg.), § 10 Rn. 4.

13 Wandtke, A.-A., in: Wandtke, A.-A./Bullinger, W., Einl. Rn. 11.

14 Vgl. Katzenberger, P., in: Schricker, G./Loewenheim, U. (Hrsg.), Urheberrecht, 4. Auflage, München 2010, § 5 Rn. 4.

15 Siehe § 5 Abs. 1 UrhG.

16 Vgl. Katzenberger, P., in: Schricker, G./Loewenheim, U. (Hrsg.), § 64 Rn. 1.

17 Schulze, G., in: Dreier, T./Schulze, G. (Hrsg.), § 64 Rn. 4.

18 Lüft, S., in: Wandtke, A.-A./Bullinger, W. (Hrsg.), § 64 Rn. 13.

bei die Dauer je nach Art des Leistungsschutzrechts variiert<sup>19</sup>. Ohne jedes Risiko einer Rechtsverletzung können Lehrkräfte daher mit Werken von Klassikern im Unterricht arbeiten.

## 1.2 Urheberrechtlich relevante Formen der Verwertung

Bei allen übrigen Werken sind die Rechte von Urhebern zu beachten. Jede Lehrkraft muss sich daher in diesen Fällen fragen, ob das Material in einer Weise genutzt wird, die durch das Gesetz ausschließlich dem Urheber obliegt und somit dessen Zustimmung unterliegt. Das Urheberrecht verleiht dem Urheber zwei Arten von Rechten: Verwertungsrechte und Urheberpersönlichkeitsrechte.

### 1.2.1 Verwertungsrechte

Die Verwertungsrechte bestehen in Form von Ausschließlichkeitsrechten am Werk<sup>20</sup>. Diese erlauben es dem Urheber, die Art und Weise der Werknutzung zu bestimmen und vom wirtschaftlichen Erfolg der Werknutzung zu profitieren<sup>21</sup>. Im Folgenden werden die für den Schulbereich wichtigsten Verwertungsrechte kurz skizziert.

Der Urheber besitzt gemäß § 16 UrhG das ausschließliche Recht, Vervielfältigungen seines Werkes herzustellen. Ergebnis einer jeden Vervielfältigung ist ein weiteres Werkstück. Unerheblich ist, in welchem Verfahren vervielfältigt wird<sup>22</sup>. Daher macht es keinen Unterschied, ob per Hand abgemalt, fotokopiert oder fotografiert wird<sup>23</sup>. Auch das Up- oder Downloaden von Dateien aus dem Internet ist als Vervielfältigungshandlung einzuordnen. Während beim Uploaden eine Kopie des Werkes auf einem Server abgelegt wird, wird beim Downloaden eine Kopie des Werkes auf der Festplatte des Computers gespeichert<sup>24</sup>. Dabei wird das Vervielfältigungsrecht allein durch den Kopiervorgang verletzt<sup>25</sup>. Zu welchem Zweck die Kopie erstellt wurde und ob die Kopie einer weiteren Person zur Verfügung gestellt wird, ist unerheblich.

Das in § 17 UrhG normierte Verbreitungsrecht knüpft an die Phase nach Herstellung an. Allein der Urheber hat das Recht, darüber zu entscheiden, ob und wie sein Werk als Original oder Vervielfältigungsstück an die Öffentlichkeit gelangt, also Dritten angeboten oder in Verkehr gebracht wird<sup>26</sup>. Allerdings umfasst dies nur das Recht zur Erstverbreitung. Sobald das Original oder davon erstellte Vervielfältigungsstücke im Wege der Veräußerung in den Handelsverkehr gelangt sind, erschöpft sich die Wirkung des Verbreitungsrechts und jede Weiterveräußerung ist ohne Zustimmung des Urhebers möglich<sup>27</sup>. Denn der Urheber hat es selbst in der Hand, bei der ersten Veräußerung ein angemessenes Entgelt zu verlangen, das seinen wirtschaftlichen Interessen genügt. Anders ist dies, wenn der Urheber sein Werk nicht veräußert, sondern verleiht oder vermietet. In den

19 Vgl. Dreier, T., in: Dreier, T./Schulze, G. (Hrsg.), § 64 Rn. 1.

20 Wiebe, A., in: Spindler, G./Schuster, F., Recht der elektronischen Medien, 2 Auflage, München 2011, § 15 UrhG Rn. 2.

21 Vgl. Loewenheim, U., in: Loewenheim, U. (Hrsg.), § 19 Rn. 1.

22 Heerma, D., in: Wandtke, A.-A./Bullinger, W. (Hrsg.), § 16 Rn. 3.

23 v. Bernuth (Anm. 1), S. 20.

24 Ebda.

25 Heerma, D., in: Wandtke, A.-A./Bullinger, W. (Hrsg.), § 16 Rn. 6.

26 Vgl. Loewenheim, U., in: Loewenheim, U. (Hrsg.), § 20 Rn. 18.

27 Vgl. Loewenheim, U., in: Loewenheim, U. (Hrsg.), § 20 Rn. 41.

Fällen der vorübergehenden Besitzüberlassung will der Urheber erkennbar die weitere Kontrolle über sein Werk behalten, sodass keine Erschöpfung eintritt<sup>28</sup>.

Gemäß § 18 UrhG steht es ausschließlich dem Urheber zu, sein Werk öffentlich zur Schau zu stellen. Das Ausstellungsrecht bezieht sich allein auf unveröffentlichte Werke der bildenden Kunst und auf unveröffentlichte Lichtbildwerke sowie in entsprechender Anwendung auf Lichtbilder<sup>29</sup>. Ist das Werk bereits vorher einmal mit Zustimmung des Urhebers veröffentlicht worden, erlischt das Recht<sup>30</sup>. Werden Kunstwerke von Schülern im Schulgebäude aufgehängt, ist stets an § 18 UrhG zu denken.

Neben der körperlichen Verwertung seines Werkes besitzt der Urheber auch das ausschließliche Recht, über die öffentliche Wiedergabe in unkörperlicher Form zu bestimmen<sup>31</sup>. Die für den Schulbereich relevanten Formen der unkörperlichen Wiedergabe sind mit dem Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht in § 19 UrhG enthalten. Erfolgt die Wiedergabe in der Öffentlichkeit und nicht im Familien- oder Freundeskreis, ist die Zustimmung des Urhebers erforderlich, wenn Bücher vorgelesen, Theater- und Musikstücke aufgeführt oder Filme gezeigt werden<sup>32</sup>.

Durch das Internet sind die Möglichkeiten, auf urheberrechtlich geschützte Inhalte zuzugreifen und diese für eigene Zwecke zu nutzen, enorm gewachsen. Die Verwendung von Bildern, Videos oder Texten im Internet gehört zum praktischen Alltag eines jeden Computernutzers. Der Gesetzgeber hat hierauf reagiert und mit § 19a UrhG das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung in das Urheberrechtsgesetz eingeführt. Danach steht dem Urheber das alleinige Recht zu, darüber zu entscheiden, ob und wie das Werk im Internet oder im Intranet dem Zugriff der Öffentlichkeit ausgesetzt werden soll<sup>33</sup>.

Darüber hinaus ist dem Urheber nicht nur die Nutzung seines Werkes in identischer, sondern auch in abgewandelter Form vorbehalten<sup>34</sup>. Auch jede Veröffentlichung oder Verwertung von Umgestaltungen bzw. Bearbeitungen eines Werkes setzt die Einwilligung des Urhebers voraus, § 23 UrhG. Die Einwilligung ist aber nur dann erforderlich, wenn die wesentlichen Züge des Originalwerkes übernommen werden. Denn in der Bearbeitung ist dann immer noch das Originalwerk enthalten, sodass dieses durch eine Veröffentlichung oder Verwertung (mit-)verwertet wird<sup>35</sup>. Insbesondere Übersetzungen, Verfilmungen oder auch die Aufführung eines Romans als Bühnenstück sind Bearbeitungen, die der Zustimmung des Urhebers bedürfen. Davon zu unterscheiden ist die freie Benutzung nach § 24 Abs. 1 UrhG, die nicht von der Zustimmung des Urhebers des Originals abhängt. Das Original dient hier lediglich als Anregung für ein neues, völlig selbständiges Werk. Voraussetzung ist aber, dass die wesentlichen Züge des älteren Werkes hinter dem neuen Werk verbllassen<sup>36</sup>. Je weiter sich das neue Werk von Inhalt und Form des alten Werkes entfernt und je stärker es eigenindividuelle Züge aufweist, desto eher ist von einer freien Benutzung auszugehen<sup>37</sup>. Die Abgrenzung, ob es sich um eine unfreie Bearbeitung handelt, die die Zustimmung des Urhe-

28 Vgl. Loewenheim, U., in: Loewenheim, U. (Hrsg.), § 20 Rn. 36.

29 Vogel, M., in: Schricker, G./Loewenheim, U. (Hrsg.), § 18 Rn. 12 f.

30 Vogel, M., in: Schricker, G./Loewenheim, U. (Hrsg.), § 18 Rn. 14.

31 Hoeren, T., in Loewenheim, U. (Hrsg.), § 21 Rn. 1.

32 Vgl. v. Bernuth (Anm. 1), S. 22.

33 V. Bernuth (Anm. 1), S. 23.

34 Vgl. Schulze, G., in: Dreier, T./Schulze, G. (Hrsg.), § 23 Rn. 2.

35 Vgl. v. Bernuth (Anm. 1), S. 24.

36 Loewenheim, U., in: Schricker, G./Loewenheim, U. (Hrsg.), § 24 Rn. 10.

37 Loewenheim, U., in: Schricker, G./Loewenheim, U. (Hrsg.), § 24 Rn. 11.

bers erfordert, oder um eine freie Benutzung, ist oftmals schwierig. An die Annahme einer freien Benutzung werden in jedem Fall strenge Anforderungen gestellt<sup>38</sup>.

### 1.2.2 Urheberpersönlichkeitsrechte

Das Urheberpersönlichkeitsrecht schützt dagegen die Person des Urhebers. So trifft der Urheber die alleinige Entscheidung, ob, wann und in welcher Form sein Werk erstmals veröffentlicht wird, § 12 UrhG. Des Weiteren steht es ihm frei, ob sein Name im Zusammenhang mit dem Werk genannt werden soll, § 13 UrhG. Zudem darf er eine Entstellung des Werkes verbieten, wenn diese seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk gefährden kann, § 14 UrhG.

## 1.3 Inhaltliche Grenzen des Urheberrechts

Möchte ein Dritter ein geschütztes Werk nutzen, wird in aller Regel in eines der genannten Rechte eingegriffen, sodass die Zustimmung des Urhebers eingeholt werden muss. Dieser kann dem Dritten nach § 31 UrhG ein Nutzungsrecht an dem Werk einräumen, wobei individuell vereinbart werden kann, wie umfangreich dieses Nutzungsrecht ausgestaltet werden soll. Zu beachten ist, dass manche Rechte nicht durch den Urheber selbst eingeräumt, sondern durch sogenannte Verwertungsgesellschaften für den Urheber verwaltet werden. Beispiele hierfür sind etwa die GEMA (für Musikwerke) oder die VG Wort (für Sprachwerke).

Wenn weder der Urheber noch die Verwertungsgesellschaften die Nutzung des Werkes gestattet haben, hat ein Dritter nur die Möglichkeit, das geschützte Werk zu nutzen, wenn eine gesetzliche Ausnahmeregelung besteht, die eine Nutzung auch ohne die Zustimmung des Urhebers bzw. der Verwertungsgesellschaften erlaubt. Solche Ausnahmeregelungen werden „Schränken des Urheberrechts“ genannt und führen zu einer inhaltlichen Beschränkung des Urheberrechts, vgl. § 44 ff. UrhG. Gerade für den schulischen Bereich gibt es eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen, die die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken zur Verfolgung von Bildungszwecken auch ohne Zustimmung des Urhebers zulassen.

### 1.3.1 Zitate

Allgemein betrachtet ist die Zitierfreiheit nach § 51 UrhG eine der wichtigsten Schranken. Diese beinhaltet das Recht, innerhalb eines eigenen geschützten Werkes geschützte Werke zustimmungsfrei zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen. Dadurch wird dem Urheber ermöglicht, sich mit den kulturellen Leistungen seiner Vorgänger auseinanderzusetzen und auf diese aufzubauen, sodass die Zitierfreiheit im Wesentlichen dem kulturellen und wissenschaftlichen Fortschritt dient<sup>39</sup>.

Um diesem Zweck gerecht zu werden, muss es sich bei dem zitierenden Werk aber um ein selbständig geschütztes Werk handeln, das sämtliche Voraussetzungen einer persönlich geistigen Schöpfung erfüllt<sup>40</sup>. An einer solchen Selbständigkeit fehlt es, wenn ein Lehrer aus verschiedenen

38 Vgl. BGH, U. v. 20.12.2007 – I ZR 42/05 (TV-Total), veröffentlicht in: GRUR 2008, S. 693–697.

39 Lüft, S., in: Wandtke, A.-A./Bullinger, W. (Hrsg.), § 51 UrhG Rn. 1.

40 Lüft, S., in: Wandtke, A.-A./Bullinger, W. (Hrsg.), § 51 UrhG Rn. 8.

Schulbüchern ein Arbeitsblatt erstellt, da es sich dabei nur um eine Aneinanderreihung von Fremdwörken handelt. Ganz entscheidend für die Zulässigkeit des Zitierens ist der Zitatzzweck. Das Zitat darf nicht etwa Selbstzweck sein, um sich eigene Ausführungen zu ersparen, das eigene Werk lediglich auszuschmücken oder zu vervollständigen<sup>41</sup>. Vielmehr muss es der Unterstützung bzw. der Erläuterung der eigenen Ausführungen dienen<sup>42</sup>. Zudem muss das Zitat in seinem Umfang auf das Erforderliche begrenzt sein: Während zu wissenschaftlichen Zwecken unter Umständen sogar die Übernahme eines ganzen Werkes zur Erläuterung des eigenen Inhalts erlaubt sein kann (§ 51 S. 2 Nr. 1 UrhG), ist ein Zitat, das anderen Zwecken dient, nur zulässig, wenn kleine Ausschnitte eines Werkes übernommen werden (§ 51 S. 2 Nr. 2 UrhG)<sup>43</sup>. Wissenschaftlich sind alle Werke, denen es um methodischen Erkenntnisgewinn geht oder die sich damit auseinandersetzen bzw. darüber berichten wollen<sup>44</sup>. Im schulischen Bereich werden selten selbständige wissenschaftliche Werke geschaffen, sodass in aller Regel nur kleine Auszüge eines geschützten Werkes übernommen werden dürfen. Wie viel im Einzelfall dann tatsächlich übernommen werden darf, hängt im Wesentlichen von dem Verhältnis des Zitats zum benutzten Gesamtwerk ab<sup>45</sup>. So dürfen Zeichnungen, Bilder oder Grafiken oftmals ganz übernommen werden, da andernfalls ein sinnvolles Zitieren nicht möglich wäre<sup>46</sup>. Im Gegensatz dazu ist bei Liedern nur die Übernahme einzelner Stellen bzw. kleiner Ausschnitte zulässig, § 53 S. 2 Nr. 3 UrhG. Um klarzustellen, dass und welche Teile aus Werken anderer zitiert werden, ist nach § 63 UrhG zwingend die Quelle anzugeben.

### 1.3.2 Privatkopien

Auch die Herstellung von einzelnen Vervielfältigungsstücken für den privaten Gebrauch ist ohne Zustimmung des Urhebers zulässig (Privatkopierfreiheit, § 53 Abs. 1 UrhG). Dem Privatgebrauch unterfällt nicht nur die persönliche Benutzung des Vervielfältigungsstücks, sondern auch eine solche durch Familie oder enge Freunde<sup>47</sup>. Mit den hergestellten Vervielfältigungsstücken darf weder unmittelbar noch mittelbar ein Erwerbszweck verfolgt werden<sup>48</sup>. Eine Kostenerstattung für den Rohling dürfte aber wohl noch zulässig sein<sup>49</sup>. Das Gesetz gibt keine bestimmte Anzahl an zulässigen Vervielfältigungsstücken vor. Entscheidend ist, wie viele Exemplare zur Deckung des rein persönlichen Bedarfs erforderlich sind (z. B. Kopien für Wohnung und Auto)<sup>50</sup>. In jedem Fall muss die Anzahl der Vervielfältigungsstücke noch überschaubar bleiben. Gestattet sind sowohl analoge als auch digitale Kopien, wobei die Herstellung nicht zwingend durch den Befugten selbst erfolgen muss; er kann die Kopien auch durch einen Dritten herstellen lassen<sup>51</sup>.

Zudem darf es sich nicht um eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder im Internet zugänglich gemachte Vorlage handeln. Von der Rechtswidrigkeit ist jedenfalls in den Fällen auszugehen, in denen diese ohne besondere Mühe erkennbar ist, beispielsweise bei Filmen vor der Erstausstrahlung in deutschen Kinos. Darüber hinaus muss der Nutzer keine Nachforschungen diesbezüglich

41 Schricker, G./Spindler, G., in: Schricker, G./Loewenheim, U. (Hrsg.), § 51 Rn. 16.

42 Loewenheim, U., in: Loewenheim, U. (Hrsg.), § 51 UrhG Rn. 166.

43 Vgl. Dreier, T., in: Dreier, T./Schulze, G. (Hrsg.), § 51 Rn. 14.

44 Dreier, T., in: Dreier, T./Schulze, G. (Hrsg.), § 51 Rn. 8.

45 Lüft, S., in: Wandtke, A.-A./Bullinger, W. (Hrsg.), § 51 Rn. 14.

46 Lüft, S., in: Wandtke, A.-A./Bullinger, W. (Hrsg.), § 51 Rn. 15.

47 Lüft, S., in: Wandtke, A.-A./Bullinger, W. (Hrsg.), § 53 Rn. 22.

48 BVerfG, B. v. 25.7.2005 – 1 BvR 2181/04, veröffentlicht in: GRUR 2005, S. 1032–1033.

49 Vgl. Lüft, S., in: Wandtke, A.-A./Bullinger, W. (Hrsg.), § 53 Rn. 20.

50 Dreier, T., in: Dreier, T./Schulze, G. (Hrsg.), § 53 Rn. 9.

51 Lüft, S., in: Wandtke, A.-A./Bullinger, W. (Hrsg.), § 53 Rn. 17.

anstellen<sup>52</sup>. Beruht die Rechtswidrigkeit lediglich auf einer Vertragsverletzung, ist dies für den Nutzer regelmäßig nicht offensichtlich<sup>53</sup>.

### 1.3.3 Kopien für den Unterrichts- und Prüfungsgebrauch

Der Gesetzgeber hat einige Schrankenregelungen speziell für den Schulbereich vorgesehen, um dem Interesse der Allgemeinheit an der Förderung des Schulunterrichts gegenüber den wirtschaftlichen Interessen des Urhebers hinreichend Rechnung zu tragen.<sup>54</sup> Eine dieser Regelungen ist § 53 Abs. 3 UrhG, die es Lehrkräften an Schulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie Einrichtungen der Berufsbildung ohne Zustimmung des Urhebers gestattet, Kopien für den Unterricht oder für Prüfungen aus urheberrechtlich geschützten Werken anzufertigen.

Unbegrenzt dürfen Lehrer trotz dieser Vorschrift nicht kopieren. Vielmehr ist der Umfang des zulässigen Kopierens auf kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften begrenzt. Was ein „kleiner Teil“ eines Werkes ist, ist gesetzlich nicht definiert. Maßgeblich ist, ob das Verhältnis der vervielfältigten Stellen zum Gesamtwerk noch als klein angesehen werden kann<sup>55</sup>. In der Vergangenheit wurden immer wieder verschiedene Prozentwerte (10%–20%) genannt, die die obere Grenze für das Vorliegen eines kleinen Teils darstellen sollten<sup>56</sup>. Gegen die Festlegung einer bestimmten Prozentzahl spricht jedoch, dass eine starre Grenze wenig flexibel auf die besonderen Umstände des Einzelfalls reagieren kann<sup>57</sup>. Daher sollten Prozentwerte allenfalls zur groben Orientierung dienen. Je höher die Prozentzahl ist, desto mehr muss begründet werden, warum es sich in dem konkreten Einzelfall noch um einen kleinen Teil handelt. Losgelöst von irgendwelchen Prozentwerten sollte stets eine Einzelfallabwägung zwischen den Interessen der jeweiligen Urheber und den Nutzerinteressen den Ausschlag dafür geben, ob es sich noch um einen kleinen Teil eines Werkes handelt<sup>58</sup>. Die Interessen der Urheber sind jedenfalls unzumutbar beeinträchtigt, wenn die Kopien den Kauf des Buches entbehrlich machen<sup>59</sup>. Der zulässige Umfang wäre dann in jedem Fall überschritten. Eine Definition für „Werke geringen Umfangs“ findet sich im Gesetz ebenfalls nicht. Abzustellen ist auf die konkrete Werkart. Als Sprachwerke geringen Umfangs gelten beispielsweise (kurze) Gedichte, Kurzgeschichten oder Liedtexte<sup>60</sup>. Als Werke der Musik von geringem Umfang sind beispielsweise Tonfolgen und Lieder anerkannt<sup>61</sup>. Insbesondere bei Lichtbildwerken (z. B. Fotos) und Werken der bildenden Kunst (z. B. Gemälde) ist die Möglichkeit der Zugänglichmachung von Werken geringen Umfangs nicht von Bedeutung, da solche Werkarten ihrer Natur nach nicht auszugsweise veröffentlicht werden können<sup>62</sup>. Daher ist es Lehrkräften gestattet, einzelne Abbildungen aus dem Internet zu übernehmen und diese für die Schüler ihrer Klasse auszudrucken und an diese zu verteilen. Im Hinblick auf das Kopieren

52 Dreier, T., in: Dreier, T./Schulze, G. (Hrsg), § 53 Rn. 12.

53 Loewenheim, U., in: Loewenheim, U. (Hrsg.), § 31 Rn. 29.

54 Vgl. Loewenheim, U., in: Schricker, G./Loewenheim, U. (Hrsg.), § 53 Rn. 57.

55 OLG Stuttgart, U. v. 4.4.2012 – 4 U 171/11, veröffentlicht in: MMR 2012, S. 477–481.

56 Für die Grenze von maximal 10% siehe: OLG Karlsruhe, U. v. 27.05.1987 – 6 U 31/86, veröffentlicht in: GRUR 1987, 818–822; Loewenheim, U., in: Schricker, G./Loewenheim, U. (Hrsg.), § 53 Rn. 52. Für die Grenze von maximal 20% siehe: Lüft, S., in: Wandtke, A.-A./Bullinger, W. (Hrsg.), § 53 Rn. 33.

57 OLG Stuttgart, U. v. 4.4.2012 – 4 U 171/11, veröffentlicht in: MMR 2012, S. 477–481.

58 Loewenheim, U., in: Schricker, G./Loewenheim, U. (Hrsg.), § 53 Rn. 52.

59 So auch: Grubler, U., in: Ahlberg, H./Götting, H.-P. (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht, Stand: 15.9.2012, 1. Edition, München, § 53 Rn. 32.

60 Hoeren, T., Kleine Werke – Zur Reichweite von § 52a UrhG, veröffentlicht in: ZUM 2011, S. 369–375.

61 Hoeren, T. (Anm. 60), S. 371.

62 Vgl. Melchiar, F., in: Schricker, G./Loewenheim, U. (Hrsg.), § 46 Rn. 20.

einzelner Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften ist festzuhalten, dass sich dies auch auf Online-Publikationen erstreckt. Neben dem zulässigen Umfang müssen zudem noch weitere Voraussetzungen beachtet werden, damit das Kopieren für den Unterricht zulässig ist. Zunächst werden von der Privilegierung nur alle öffentlich zugänglichen Schulen, nichtgewerbliche Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie Einrichtungen der Berufsbildung erfasst; Volkshochschulen, private Nachhilfeschulen sowie Reptitorien sind von vornherein von der Schranke ausgenommen. Darüber hinaus muss die Vervielfältigung zum Unterrichts- und Prüfungszweck geboten sein, wobei dem Lehrer diesbezüglich ein weiter Beurteilungsspielraum eingeräumt wird<sup>63</sup>. Er trifft die pädagogische Entscheidung, ob die Verteilung von Kopien in Ergänzung zur Unterrichtseinheit erforderlich ist oder nicht<sup>64</sup>. Des Weiteren richtet sich die Anzahl der zulässigen Kopien nach der Klassenstärke, sodass jedem Schüler sowie dem Lehrer selbst nur ein Exemplar zur Verfügung stehen darf<sup>65</sup>. Wie bei § 51 UrhG muss auf jeder Kopie die Quelle angegeben werden (Buchtitel, Verlag, Autor), vgl. § 63 Abs. 1 UrhG.

Für den Schulgebrauch hat die Privilegierung des § 53 Abs. 3 UrhG jedoch ein ganz erhebliches Manko: Sie gilt nicht für Werke, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen hergestellt worden sind (§ 53 Abs. 2 S. 2 UrhG). Das heißt, dass aus Schulbüchern und sonstigen Unterrichtsmaterialien von Gesetzes wegen überhaupt nicht kopiert werden darf. Dadurch sollen Eingriffe in den Primärmarkt von Schulbuchverlagen vermieden werden, die keine anderweitigen Absatzmöglichkeiten als diesen eng umgrenzten und stark fragmentierten Markt haben<sup>66</sup>. Um den Interessen der Schulen entgegenzukommen, haben sich die Rechteinhaber aber mit den Bundesländern auf einen Gesamtvertrag geeinigt, der es den Lehrkräften bundesweit gestattet, Kopien in Klassensatzstärke aus Schulbüchern und von sonstigen Unterrichtsmaterialien herzustellen und an die Schüler auszuteilen. Da der Erwerb der Schulbücher hierdurch nicht substituiert werden soll, ist das Fotokopieren nur in einen bestimmten Umfang zulässig: Kopiert werden dürfen an Schulen bis zu 10 Prozent, jedoch höchstens 20 Seiten. Darüber hinaus dürfen ausnahmsweise auch ganze Werke kopiert werden, sofern diese von geringem Umfang sind. Hierunter fallen beispielsweise Musikditionen mit maximal 6 Seiten, sonstige Druckwerke (außer Schulbücher und Unterrichtsmaterialien) mit maximal 25 Seiten sowie alle Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen<sup>67</sup>. Um die Beeinträchtigungen für den Primärmarkt der Schulbuchverlage zu minimieren, wurde zudem vertraglich vereinbart, dass aus jedem Werk pro Schuljahr und Klasse nur einmal im vereinbarten Umfang kopiert werden darf<sup>68</sup>. Nach einer jahrelangen kontrovers geführten Debatte um die Gleichbehandlung der analogen und digitalen Nutzung wurde im Dezember 2012 eine Ergänzungsvereinbarung zu dem Gesamtvertrag getroffen, die die digitale Vervielfältigung analoger Vorlagen für den Unterrichtsgebrauch gestattet. Während es den Lehrkräften bislang nur im Rahmen von § 53 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 UrhG gestattet war, neben analogen auch digitale Vervielfältigungen zu erstellen, dürfen sie zukünftig auch aus Schulbüchern in dem oben genannten Umfang digital kopieren. Damit werden nunmehr endlich praxisorientiertere und alltagstauglichere digitale Nutzungsmöglichkeiten für Lehrkräfte zugelassen: So dürfen Lehrer bis zu 20 Seiten aus einem Schulbuch zu Hause einscannen und diese per E-Mail an die Schüler ihrer Klasse zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung verschicken; darüber hinaus ist es rechtlich zulässig, die digitalen Kopien auszudrucken und diese Ausdrucke an die

63 Grübler, U., in: Ahlberg, H./Götting, H.-P. (Hrsg.), § 53 Rn. 40.

64 Loewenheim, U., in: Schrieker, G./Loewenheim, U. (Hrsg.), § 53 Rn. 63.

65 Grübler, U., in: Ahlberg, H./Götting, H.-P. (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht, Stand: 01.03.2013, 2. Edition, München, § 53 Rn. 43.

66 Grübler, U., in: Ahlberg, H./Götting, H.-P. (Hrsg.), § 53 Rn. 43.

67 Vgl. § 3 des Gesamtvertrages zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG.

68 § 3 Nr. 2 des Gesamtvertrages zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG.

Schüler zu verteilen; ferner gestattet die Ergänzungsvereinbarung die Wiedergabe über PCs, Whiteboards und/oder Beamer im Schulunterricht.

Ebenso wie bei Schulbüchern ist auch das Kopieren von Musiknoten gesetzlich verboten, vgl. § 53 Abs. 4 lit. a) UrhG. Hintergrund hierfür ist, dass Notendrucke aufwändig und angesichts der geringen Auflagen sehr teuer sind, sodass zu befürchten ist, dass Schulen nur noch ein Original des benötigten Notenmaterials anschaffen und dieses im Anschluss massenhaft kopieren<sup>69</sup>. Gleichwohl erlaubt auch hier der Gesamtvertrag die Nutzung von Musiknoten in genau demselben Umfang, wie sie für andere Werke im Rahmen des § 53 Abs. 3 UrhG zulässig ist<sup>70</sup>. Insoweit ist das Vervielfältigen von kleinen Teilen eines Notenhefts oder Werken geringen Umfangs zu Unterrichtszwecken möglich. Von vielen Schulen wird jedoch in diesem Zusammenhang häufig übersehen, dass das Kopieren von Notenheften für Schulaufführungen von dem Gesamtvertrag nicht umfasst ist, da es nicht dem Unterrichtsgebrauch dient.

Die gesetzlich oder vertraglich eingeräumte Möglichkeit, urheberrechtlich geschützte Werke im Unterricht ohne Zustimmung des Urhebers nutzen zu dürfen, ist für die Schulen allerdings nicht kostenlos. Zum Ausgleich für die Beschränkung des Vervielfältigungsrechts des Urhebers aus § 16 UrhG ist diesem eine angemessene Vergütung zu zahlen. Im Gesamtvertrag wurde daher eine Regelung getroffen, die die 16 Bundesländer als Träger der Schulen verpflichtet, einen jährlichen Pauschalbetrag an die VG Wort zu zahlen, mit dem sämtliche Nutzungshandlungen abgegolten werden sollen. Um die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen durch die Schulen im Alltag kontrollieren zu können, wurde von Verlegerseite im vergangenen Jahr der Einsatz von Schultrojanern vorgeschlagen, mittels derer nach digitalen Kopien urheberrechtlich geschützter Texte in den Netzwerken der Schulen gesucht werden sollte. Mit der im Dezember 2012 getroffenen Ergänzungsvereinbarung, die nunmehr auch das digitale Kopieren urheberrechtlich geschützter Werke erlaubt, ist die Diskussion um den Einsatz von Schultrojanern obsolet geworden. Den Verzicht auf den Einsatz der Spähsoftware und die Gleichbehandlung von analoger und digitaler Kopie mussten die Bundesländer jedoch teuer bezahlen: Die pauschale Vergütung für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Unterricht wurde im Gesamtvertrag um eine halbe Million auf 9 Mio. € für das Jahr 2013 angehoben.

### 1.3.4 Öffentliche Zugänglichmachung für den Unterricht

Zu Unterrichtszwecken erlaubt § 52a UrhG, kleine Teile eines bereits veröffentlichten Werkes, Werke von geringem Umfang sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften öffentlich zugänglich zu machen und die hierfür erforderlichen Vervielfältigungsstücke herzustellen. Seit der Einführung von § 52a UrhG in das Urheberrechtsgesetz im Jahr 2003 wurde die Vorschrift mehrfach befristet, da Auswirkungen der Norm auf die Praxis – insbesondere im Hinblick auf die finanziellen Beeinträchtigungen für wissenschaftliche Verleger – trotz mehrfacher Evaluierungen bislang nicht abschließend beurteilt werden konnten. Zuletzt wurde die Vorschrift des § 52a UrhG im November 2012 mit den Stimmen der schwarz-gelben Koalition und der SPD um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2014 verlängert.

§ 52a UrhG betrifft die öffentliche Zugänglichmachung eines Werkes, ein Recht, das nach § 19a UrhG ausschließlich dem Urheber zusteht. Die nicht-öffentliche Zugänglichmachung von Werken

69 Grübler, U., in: Ahlberg, H./Götting, H.-P. (Hrsg.), § 53 Rn. 46.

70 Vgl. § 2 Nr. 2 des Gesamtvertrages zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG.

ist dagegen per se erlaubnisfrei. Vor diesem Hintergrund drängt sich die Frage auf, wann eine Zugänglichmachung in der Schule öffentlich ist und in welchen Fällen die Zugänglichmachung als nicht-öffentliche einzustufen ist. Für den Begriff der Öffentlichkeit ist auf § 15 Abs. 3 UrhG abzustellen. Danach gehört zur Öffentlichkeit jeder, der nicht mit dem Werkverwerter oder anderen Personen, denen das Werk zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist. Übertragen auf den Schulbereich bedeutet dies, dass alles, was nicht auf die konkrete Klasse beschränkt ist, als öffentlich anzusehen ist. Lehrer und Schüler einer Klasse sind hingegen nicht nur räumlich, sondern aufgrund des engen geistigen Kontakts im Unterricht auch persönlich verbunden. Folglich ist die Schrankenregelung des § 52a UrhG mangels Öffentlichkeit für die klasseninterne Zugänglichmachung von Werken über das schuleigene Intranet überflüssig<sup>71</sup>. Damit die Vorschrift des § 52a UrhG für den Schulbereich nicht leerläuft, geht eine Auffassung allerdings davon aus, dass in § 52a UrhG ein anderer Öffentlichkeitsbegriff als in § 15 UrhG zugrunde zu legen ist<sup>72</sup>. Gegen diese Annahme spricht jedoch die systematische Auslegung der Vorschrift. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG ist ein Unterfall des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, vgl. § 15 Abs. 2 Nr. 2 UrhG. Daher erscheint es wenig plausibel, den Begriff der Öffentlichkeit an dieser Stelle anders auszulegen<sup>73</sup>. Im Schulbereich kann § 52a UrhG nach der hier vertretenen Auffassung mithin überhaupt nur in den Fällen Anwendung finden, in denen Schüler und Lehrer nicht untereinander persönlich verbunden sind. Unproblematisch ist dies zu bejahen, wenn sämtliche Schüler und Lehrer einer Schule Zugriff auf ein Werk haben.

Allerdings darf das Werk im Rahmen von § 52a UrhG nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern zugänglich gemacht werden. Die Materialien dürfen nur denjenigen Schülern und Studenten zugänglich gemacht werden, die der betreffenden Klasse angehören, das betreffende Fach belegt haben oder die betreffende Veranstaltung besuchen. Abzustellen ist auf den der jeweiligen Unterrichtseinheit angehörenden Personenkreis<sup>74</sup>. Zur Sicherstellung der abgegrenzten Benutzung wird die Einrichtung von Zugangskontrollsystmen wie Passwörter oder andere Identifikationsmaßnahmen verlangt<sup>75</sup>. Für den Schulbereich hat § 52a UrhG daher kaum praktische Bedeutung: Ohne Zugangskontrollen dürfen Materialien nämlich auch nicht in das schuleigene Intranet eingestellt werden. Zwar ist die Schüler- sowie Lehreranzahl einer Schule begrenzt, gleichwohl können nicht sämtliche Schüler zum abgegrenzten Kreis der Unterrichtsteilnehmer gehören. Wie bereits der Begriff „Unterrichtsteilnehmer“ zum Ausdruck bringt, bedarf es eines konkreten Bezuges zum Unterricht. Zudem müssen die zugänglich gemachten Inhalte der Veranschaulichung im Unterricht dienen. Das heißt, dass durch die bereitgestellten Materialien der Lehrstoff verständlicher dargestellt und leichter erfassbar sein muss<sup>76</sup>. Hieran fehlt es, wenn sämtliche Schüler Zugriff auf Unterrichtsmaterialien aller Klassen hätten, da beispielsweise der Zugriff auf Lehrstoff aus der Oberstufe für einen Fünftklässler keinen Mehrwert hat. § 52a UrhG greift demzufolge nur in solchen Fällen, in denen die Zugänglichmachung nicht auf eine konkrete Klasse beschränkt ist, aber auch nicht die gesamte Schule betrifft. Zu denken wäre hier beispielsweise an das Einstellen von Materialien für eine Jahrgangsstufe.

<sup>71</sup> So auch Lorenz, B., Braucht das Urheberrecht eine Schranke für die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG)?, veröffentlicht in: ZRP 2008, S. 261–264.

<sup>72</sup> Loewenheim, U., in: Schricker, G./Loewenheim, U. (Hrsg.), § 52a Rn. 4.

<sup>73</sup> Lorenz, B. (Anm. 71), S. 262.

<sup>74</sup> BT-Drs. 15/38, S. 20.

<sup>75</sup> Dreier, T., in: Dreier, T./Schulze, G. (Hrsg.), § 52a Rn. 8; v. Bernuth, W., Streitpunkt – der Regelungsgehalt des § 52a UrhG, veröffentlicht in: ZUM 2003, S. 438–444.

<sup>76</sup> Dustmann, A., in: Fromm, F.K./Nordemann, A. (Hrsg.), § 52a Rn. 9.

Darüber hinaus muss die öffentliche Zugänglichmachung der Veranschaulichung im Unterricht dienen. In diesem Zusammenhang ist vor allem die Zulässigkeit von Moodle-Kursräumen umstritten, die Lehrkräfte zum gegenseitigen Austausch von Unterrichtsmaterialien nutzen. Zwar kann durch entsprechenden Passwortschutz noch gewährleistet werden, dass nur ein bestimmt abgegrenzter Kreis Zugriff auf die Inhalte der Plattform besitzt. Gleichwohl wird der Austausch von Materialien unter Lehrern wohl nicht unmittelbar dem Zweck dienen, Lehrinhalte gegenüber Schülern besser vermitteln zu können. Vielmehr wird im Vordergrund das Interesse stehen, aus Gründen der Zeitersparnis auf vorhandenes Lehrmaterial zurückzugreifen und dieses für den eigenen Unterricht zu verwenden. Der Austausch von Materialien unter Lehrern ist natürlich zulässig, wenn das Hochladen des jeweiligen Dokuments auf die Moodle-Plattform keine urheberrechtsrelevante Handlung darstellt, weil es entweder eine eigene Kreation des den Inhalt bereitstellenden Lehrers ist oder das Dokument als solches nicht urheberrechtlich geschützt ist. Ferner muss die öffentliche Zugänglichmachung für den Unterrichtszweck geboten sein. Das ist nicht der Fall, wenn das Werk ohne erheblichen zusätzlichen Aufwand, sei es analog oder digital, zur Verfügung gestellt werden kann<sup>77</sup>. Des Weiteren darf die öffentliche Zugänglichmachung nicht zur Verfolgung kommerzieller Zwecke erfolgen. Entgelte, die erst den Zugriff auf die hochgeladenen Werke ermöglichen, sind somit unzulässig<sup>78</sup>. Die Erstattung von Unkosten ist dagegen unschädlich<sup>79</sup>.

Ohnehin sind von der Schranke des § 52a UrhG Werke, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind (z. B. Schulbücher, Übungshefte, Lernsoftware), nicht erfasst<sup>80</sup>. Anders als bei § 53 Abs. 3 UrhG enthält auch der mit den Verwertungsgesellschaften geschlossene Gesamtvertrag zu § 52a UrhG keine abweichende Regelung. Wer aus Schulbüchern Inhalte in das schuleigene Intranet einstellen will, muss also zwingend die Einwilligung des Urhebers einholen. Somit dürfen zwar analoge Kopien aus Schulbüchern und anderen zu Unterrichtszwecken bestimmten Werken in einem gewissen Umfang hergestellt werden, allerdings keine digitalen, um sie im Internet oder Intranet bereitzustellen. Auch dürfen von Filmwerken erst zwei Jahre nach Beginn des regulären Kinostarts ohne Einwilligung des Rechteinhabers kleine Teile hochgeladen werden. Mit dieser Sperrfrist soll die übliche Auswertungsstaffelung von Kinofilmen nicht unterbrochen werden. Deshalb wird man die Ausnahmeverordnung wohl auch wirklich nur auf Filmwerke anwenden müssen, die zunächst im Kino gezeigt werden<sup>81</sup>. Ebenso wie bei den anderen Schrankenregelungen muss auch im Rahmen der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 52a UrhG stets die Quelle des Werkes angegeben werden, vgl. § 63 UrhG.

Zum Ausgleich für die Beschränkung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG ist dem Rechteinhaber – ebenso wie bei § 53 Abs. 3 UrhG – eine angemessene Vergütung zu zahlen. Auch hier wird der Vergütungsanspruch von der VG Wort geltend gemacht. Während derzeit ein Rechtsstreit um den Abschluss eines Gesamtvertrages über den Anspruch auf angemessene Vergütung nach § 52a UrhG mit den Hochschulen geführt wird<sup>82</sup>, existiert ein entsprechender Gesamtvertrag für die Schulen bereits seit 2006. Für den Zeitraum vom 1. August 2009 bis zum 31. Juli 2013 haben die Länder sich verpflichtet, einen pauschalen Betrag von 1,76 Mio. € zu zahlen.

77 *Lüft, S.*, in: Wandtke, A.-A./Bullinger, W. (Hrsg.), § 52a Rn. 9.

78 *Dreier, T.*, in: Dreier, T./Schulze, G. (Hrsg.), § 52a Rn. 13.

79 *Vgl. Loewenheim, U.*, in: Schrieker, G./Loewenheim, U. (Hrsg.), § 52a Rn. 15.

80 Siehe Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG. Seitens der Politik soll die bis Ende 2012 befristete Vorschrift bis Ende 2014 verlängert werden.

81 So *Lüft, S.*, in: Wandtke, A.-A./Bullinger, W. (Hrsg.), § 52a Rn. 19; a.A.: *Loewenheim, U.*, in: Schrieker, G./Loewenheim, U. (Hrsg.), § 52a Rn. 17.

82 Zu den Einzelheiten des Rechtsstreits siehe OLG München, U. v. 24.3.2011 – Az. 6 WG 12/09; BGH, U. v. 20.3.2013 – I ZR 84/11.

Angesichts der erneuten Befristung von § 52a UrhG bis zum 31. Dezember 2014 wird wohl auch der Gesamtvertrag zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Ländern als Träger der Schulen, der bis zum 31.07.2013 Bestand hat, verlängert werden. Abzuwarten bleibt, ob im Zuge der neuen Vertragsverhandlungen ein höherer Pauschalbetrag ausgehandelt wird.

### 1.3.5 Öffentliche Wiedergabe

Unter den Voraussetzungen des § 52 UrhG können urheberrechtlich geschützte Werke auch ohne Zustimmung des Urhebers öffentlich wiedergegeben werden. Dabei ist Öffentlichkeit in der Schule immer dann gegeben, wenn die Wiedergabe nicht nur auf eine einzelne Klasse beschränkt ist. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst alle unkörperlichen Verwertungsformen, wobei nach § 52 Abs. 3 UrhG die bühnenmäßige Darstellung, die öffentliche Zugänglichmachung, die Ausstrahlung per Rundfunk sowie die öffentliche Vorführung von Filmwerken von der Privilegierung von vornherein ausgenommen sind. Oftmals wird von den Lehrkräften übersehen, dass die Aufführung eines Theaterstücks als bühnenmäßige Darstellung gerade von der Privilegierung ausgenommen ist. Für die Zulässigkeit der Aufführung des Theaterstücks kommt es daher entscheidend darauf an, ob das Urheberrecht an dem Stück durch Ablauf der Schutzfrist bereits erloschen ist. Andernfalls müssen die entsprechenden Rechte im Vorfeld von den Rechteinhabern, i. d. R. von den Bühnenverlagen, eingeholt werden. Auch das Vorführen von Filmen im Rahmen schulischer klassenübergreifender Veranstaltungen ist eine öffentliche Wiedergabe i. S. d. § 15 Abs. 3 UrhG und nur mit Einwilligung des Urhebers bzw. der übrigen Rechteinhaber zulässig. Eine Schrankenregelung, die ausnahmsweise die öffentliche Wiedergabe von Filmwerken auch ohne Zustimmung des Urhebers erlaubt, existiert nicht. Ganz im Gegenteil wird die öffentliche Vorführung von Filmwerken von vornherein aus dem Bereich der nach § 52 UrhG zulässigen öffentlichen Wiedergabe ausgenommen, vgl. § 52 Abs. 3 UrhG.

Erlaubt ist die öffentliche Wiedergabe, wenn die folgenden drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Die Wiedergabe darf keinem Erwerbszweck dienen, also mittelbar oder unmittelbar die betrieblichen oder gewerblichen Interessen des Veranstalters fördern<sup>83</sup>. Des Weiteren darf kein Eintrittsgeld verlangt werden. Diese Voraussetzung wird streng gehandhabt, sodass es bereits unzulässig ist, wenn die Schule Unkostenbeiträge verlangt<sup>84</sup>. Zulässig sind hingegen freiwillige Spenden, selbst wenn diese im Nachhinein wieder der Schule oder dem Scholorchester zufließen<sup>85</sup>. Werden Werke vorgetragen oder aufgeführt, darf keiner der ausübenden Künstler eine besondere Vergütung für die Veranstaltung bekommen. Die Erstattung bloßer Unkosten (z. B. Reisekosten) stellt keine Vergütung dar und ist mithin zulässig<sup>86</sup>. Da das Gesetz auf eine besondere Vergütung abstellt, schließt die Privilegierung Gehaltszahlungen an angestellte ausübende Künstler nicht aus<sup>87</sup>. Dies gilt natürlich auch für die beteiligte Lehrkraft, die ihr normales Gehalt bezieht.

Liegen die Voraussetzungen vor, bedarf es keiner Genehmigung durch den Urheber bzw. die zuständige Verwertungsgesellschaft. Kostenlos ist die Wiedergabe indes nicht. Für die nach § 52 UrhG privilegierte Wiedergabe steht dem Urheber eine angemessene Vergütung zu<sup>88</sup>. Gemäß § 52 Abs. 1 S. 3 UrhG entfällt die Vergütungspflicht für Schulveranstaltungen nur, wenn ein sozialer oder er-

<sup>83</sup> Melchiar, A., in: Schrieker, G./Loewenheim, U. (Hrsg.), § 52 Rn. 12.

<sup>84</sup> Dreier, T., in: Dreier, T./Schulze, G. (Hrsg.), § 52 Rn. 7.

<sup>85</sup> Ebda; a.A. Melchiar, A., in: Schrieker, G./Loewenheim, U. (Hrsg.), § 52 Rn. 17.

<sup>86</sup> Melchiar, A., in: Schrieker, G./Loewenheim, U. (Hrsg.), § 52 Rn. 19.

<sup>87</sup> Ebda.

<sup>88</sup> Schulz, W., in: Ahlberg, H./Götting, H.-P. (Hrsg.), § 52 Rn. 11.

zieherischer Zweck verfolgt wird und nur ein abgegrenzter Personenkreis zugelassen ist, also die Schülerinnen und Schüler sowie deren nahe Angehörige.

### 1.3.6 Schulfunksendungen

Im Interesse der Jugenderziehung dürfen Schulen nach § 47 UrhG vollständige Sendungen aufnehmen bzw. vervielfältigen, um sie dann im Unterricht zu zeigen. Von der Privilegierung werden allerdings nur Schulfunksendungen umfasst, also Sendungen, die speziell für den Unterricht an Schulen produziert worden sind und als solche bezeichnet werden. Sendungen, die lediglich allgemeine (populärwissenschaftliche) Bildungsinhalte anbieten (z. B. zeitgeschichtliche Dokumentationen von Guido Knopp), zählen nicht dazu<sup>89</sup>. Eine Zusammenstellung des Schulfernsehangebots findet sich auf der Internetseite des Deutschen Bildungsservers. Im Rahmen von § 47 UrhG gilt zu beachten, dass derartige Sendungen nur innerhalb der Schule aufgezeichnet werden dürfen, nicht jedoch durch den Lehrer zu Hause<sup>90</sup>. Um eine missbräuchliche Benutzung zu vermeiden ist die Verwendung nur für den Unterricht zulässig, und es besteht eine Löschungspflicht spätestens am Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung folgenden Jahres<sup>91</sup>. Andernfalls muss dem Urheber eine angemessene Vergütung gezahlt werden.

## 1.4 Exkurs: Filmvorführung im Unterricht

Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, sein geschütztes Werk öffentlich wiederzugeben (vgl. § 15 Abs. 2 UrhG). Das in § 19 Abs. 4 UrhG normierte Vorführungsrecht ist ein Unterfall dieses Rechts. Danach hat der Urheber das alleinige Recht, sein Werk (insbesondere auch Filmwerke) durch technische Einrichtungen wie Bildschirme, Beamer oder Lautsprecher öffentlich wahrnehmbar zu machen. Wie bereits oben dargestellt, ist die Wiedergabe im Klassenverband aufgrund der engen persönlichen Verbundenheit von Schülern und Lehrer jedoch nicht-öffentlicht, sodass bei der Vorführung im Klassenverband keine der genannten Rechte des Urhebers verletzt werden. Zwar wird zum Teil die Auffassung vertreten, dass der Urheber die Vorführung eines Films wirksam auf den privaten Gebrauch beschränken könne, sodass eine Vorführung im schulischen Umfeld nicht möglich ist, da sie beruflichen Zwecken dient. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass nach dem Gesetz dem Urheber gerade nur ein ausschließliches Verwertungsrecht für die öffentliche Wiedergabe i. S. d. § 15 Abs. 2 UrhG mit all ihren Unterfällen eingeräumt wurde. Sofern die Wiedergabe nicht-öffentlicht ist, besitzt der Urheber keine Ausschließlichkeitsrechte, mithilfe derer er die Nutzung seines Werkes unterbinden könnte. Insofern ist es unerheblich, ob der Lehrer den Film aus beruflichen Gründen in der Klasse vorführt. Das gleiche gilt für die Vorführung von Original-DVDs, die man sich von Kollegen ausgeliehen hat.

Grundsätzlich gelten dieselben Ausführungen für eine vom Lehrer aufgezeichnete Sendung. Mangels Öffentlichkeit ist wieder nicht das Recht der öffentlichen Wiedergabe betroffen. Gleichwohl ist die rechtliche Würdigung eine andere. Die Aufzeichnung bzw. Kopie des Films im Vorfeld der Vorführung ist nämlich eine eigenständige Vervielfältigungshandlung. Das Recht zur Vervielfältigung steht nach § 16 UrhG ausschließlich dem Urheber zu und ist nur in den engen Grenzen

89 Lüft, S., in: Wandtke, A.-A./Bullinger, W. (Hrsg.), § 47 Rn. 5.

90 Melchiar, A., in: Schrieker, G./Loewenheim, U. (Hrsg.), § 47 Rn. 11; Lüft, S., in: Wandtke, A.-A./Bullinger, W. (Hrsg.), § 47 Rn. 7; a. A. Dreier, T., in: Dreier, T./Schulze, G. (Hrsg.), § 47 Rn. 3.

91 Melchiar, A., in: Schrieker, G./Loewenheim, U. (Hrsg.), § 47 Rn. 20.

des § 53 Abs. 3 UrhG zulässig, sodass allenfalls kleine Ausschnitte eines Films im Unterricht gezeigt werden dürfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass im Rahmen von § 53 Abs. 3 UrhG nur analoge Kopien zulässig sind. Die Aufzeichnung einer Fernsehsendung ist auch keine zulässige Privatkopie i. S. d. § 53 Abs. 1 UrhG, sondern dient beruflichen Zwecken. Das gilt auch für Aufzeichnungen, die die Lehrkraft zunächst ohne schulischen Hintergrund im Fernsehen aufgenommen hat und diese nun nachträglich im Unterricht zeigen will. Der Lehrer wird kaum nachweisen können, dass nicht bereits bei Aufzeichnung der Sendung eine spätere berufliche Nutzung in Erwägung gezogen wurde, sodass der Lehrer die aufgezeichnete Sendung nicht im Schulunterricht seinen Schülern zeigen darf.

Immer beliebter bei Lehrkräften wird die Nutzung von Streamingportalen, auf denen unter anderem auch zahlreiche Videos und Beiträge zu finden sind, die sich mit aktuellen Themen wie Mobbing in der Schule befassen. Ob das Vorführen derartiger Videos rechtlich zulässig ist, ist problematisch. Zwar ist das Recht der öffentlichen Wiedergabe durch das Zeigen des Videos im Unterricht nicht betroffen. Jedoch werden bei der Wiedergabe der Streaming-Datei die übertragenen Daten auf dem Rechner des Empfängers gepuffert und zumindest für eine kurze Zeit zwischengespeichert. Bereits die Zwischenspeicherung stellt nach § 16 UrhG eine Vervielfältigungshandlung dar, für die der Nutzer in der Regel keine Lizenz hat. Nur im Rahmen der Schrankenregelung des § 44a UrhG wäre eine solche vorübergehende Vervielfältigungshandlung auch ohne Zustimmung des Urhebers rechtlich zulässig. Danach darf die Zwischenspeicherung nur für kurze Zeit erfolgen, die Daten müssen zeitnah wieder gelöscht werden und die vorübergehende Vervielfältigung muss einen wesentlichen Teil des technischen Vorgangs darstellen. Darüber hinaus muss die Zwischenspeicherung zu dem Zweck erfolgen, eine rechtmäßige Nutzung des Internetangebots zu ermöglichen. Bei Angeboten öffentlich-rechtlicher Sender sowie anderer seriöser Anbieter wird dies der Fall sein, denn sie haben die Videos gerade zu dem Zweck online verfügbar gemacht, dass sie von Dritten angesehen werden können. Wurden Filmwerke hingegen rechtswidrig in das Internet gestellt (z. B. Kinofilme auf kinox.to, die erst vor wenigen Tagen in die Kinos gekommen sind), fehlt es an einer rechtmäßigen Nutzung. Für die Frage nach der Rechtmäßigkeit kommt es nicht auf die subjektive Sicht des Nutzers an, sondern es wird ein objektiver Maßstab angelegt. Bei Video-streams von Internetportalen wie youtube, myvideo oder clipfish ist es oftmals schwer abzusehen, ob man das Video rechtmäßig nutzt oder nicht, sodass Lehrkräfte zumindest ein gewisses Risiko eingehen, derartige Videos im Unterricht zu zeigen. Zudem sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Internetportale zu beachten. So erlauben beispielsweise die AGB von youtube nur das unmittelbare Ansehen per Livestream. Entsprechend dürfen die Clips nicht gespeichert und anschließend im Unterricht abgespielt werden, sondern es bedarf in den Klassenräumen einer aktiven Internetverbindung, über die der Stream direkt angesehen werden kann.

## 2 Die Schulhomepage

Fast alle Schulen verfügen in der heutigen Zeit über eine eigene Homepage, mittels derer sie sich nach außen repräsentieren. Eine gute Außendarstellung setzt dabei voraus, dass die Gestaltung der Homepage ansprechend und interessant ist. Um dies zu erreichen, ist die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke unausweichlich. Im Rahmen einer Homepage dürfen urheberrechtlich geschützte Werke nur mit Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers genutzt werden, da durch den Online-Abruf in das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG eingegriffen wird. Gesetzliche Bestimmungen, die das Online-Stellen urheberrechtlich geschützter Werke auf einer Schulhomepage auch ohne Zustimmung des Rechteinhabers erlauben, gibt es nicht. Die

Schulhomepage wird vielmehr behandelt wie jede andere Homepage auch, sodass bei ihrer Erstellung zahlreiche rechtliche Aspekte beachtet werden müssen.

## 2.1 Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke

Auf der Schulhomepage sollen oftmals auch Arbeiten von Schülern veröffentlicht werden. Hier ist darauf zu achten, dass auch diese dem Urheberrechtsschutz unterliegen. Denn nach § 7 UrhG ist derjenige Urheber, der das Werk geschaffen hat. Dabei ist der Schöpfungsakt nicht Rechtsgeschäft, sondern Realakt, sodass es auf die Geschäftsfähigkeit des Urhebers nicht ankommt<sup>92</sup>. Auch minderjährige Schüler können somit Urheber und Inhaber von Verwertungsrechten sein. Gleichwohl bedarf es bei der Veröffentlichung von Arbeiten minderjähriger Schüler immer der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Die Einwilligung, durch die der Urheber Eingriffe in die ihm nach dem Gesetz ausschließlich zugewiesenen Verwertungsrechte erlauben kann, setzt nämlich als rechtsgeschäftsähnliche Handlung Geschäftsfähigkeit voraus<sup>93</sup>. Zwar unterliegt die Einwilligung keiner besonderen Form; aus Beweiszwecken empfiehlt sich aber eine schriftliche Bestätigung<sup>94</sup>.

Wegbeschreibungen oder Anfahrtsskizzen sind auf jeder Schulhomepage zu finden. In den meisten Fällen werden hierfür Ausschnitte von Stadtplänen genutzt, die im Internet ohne weiteres abrufbar sind. Doch auch Stadtpläne genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG urheberrechtlichen Schutz, sodass es auch hierfür der Zustimmung des Rechteinhabers bedarf<sup>95</sup>.

## 2.2 Veröffentlichung von Personenfotos im Internet

Bei der Veröffentlichung von Personenfotos auf der Schulhomepage müssen Rechte des Fotografen und Rechte des Fotografierten beachtet werden.

### 2.2.1 Rechte des Fotografen

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG erwirbt der Fotograf an seiner Fotografie ein Urheberrecht, sofern das Foto einen gewissen ästhetischen, künstlerischen oder kreativen Gehalt aufweist. Aber selbst wenn dies nicht der Fall ist, ist der Fotograf nicht schutzlos gestellt. Mit dem in § 72 UrhG normierten Leistungsschutzrecht genießen nämlich auch Schnappschüsse einen gewissen Schutz. Im Hinblick auf die Verwertungsrechte wird ein Leistungsschutzberechtigter sogar wie ein Urheber geschützt<sup>96</sup>. Lediglich die Frist, nach welcher das Leistungsschutzrecht erlischt ist im Vergleich zum Urheberrecht kürzer. Während das Urheberrecht an einem Foto erst siebzig Jahre nach dem Tod des Urhebers erlischt, erlischt der Lichtbildschutz gemäß § 72 Abs. 3 S. 1 UrhG bereits nach fünfzig Jahren. Ob es sich um ein Urheber- oder um ein Leistungsschutzrecht handelt, ist in den meisten Fällen gleichgültig, da in der Regel auch die kürzere fünfzigjährige Frist noch nicht verstrichen ist. In jedem Fall sollte die Schule sich daher vor Veröffentlichung des Fotos auf der schuleigenen Homepage – unabhängig von dessen Qualität – die Zustimmung des Fotografen einholen.

92 Loewenheim, U., in: Schrieker, G./Loewenheim, U. (Hrsg.), § 7 Rn. 5.

93 Loewenheim, U., in: Schrieker, G./Loewenheim, U. (Hrsg.), Vor § 28 Rn. 57.

94 Vgl. v. Bernuth (Anm. 1), S. 149.

95 Schulze, G., in: Loewenheim, U. (Hrsg.), § 9 Rn. 203.

96 V. Bernuth (Anm. 1), S. 151.

## 2.2.2 Rechte des Abgebildeten

Der Fotografierte selbst besitzt nach § 22 KUG ein Recht am eigenen Bild. Danach dürfen Fotos nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Dies gilt auch für die öffentliche Zugänglichmachung im Internet. Einwilligen kann wiederum nur der Geschäftsfähige, sodass bei minderjährigen Schülern stets die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen ist<sup>97</sup>. Zur Wahrung seines Selbstbestimmungsrechts muss aber auch der Minderjährige selbst in die Veröffentlichung seines Fotos auf der Schulhomepage einwilligen, sofern er über die erforderliche Einsichtsfähigkeit verfügt<sup>98</sup>.

Lediglich unter den engen Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 KUG ist ausnahmsweise die Einwilligung des Abgebildeten entbehrlich. So bedarf es keiner Einwilligung bei Bildnissen aus dem Bereich der Zeitgeschichte. Hierunter ist die Abbildung oder Darstellung einer Person zu verstehen, die im Blickfeld der Öffentlichkeit steht und deswegen der Zeitgeschichte angehört<sup>99</sup>. Aber auch bei Personen der Zeitgeschichte (wie z. B. Politiker, Sportler oder Schauspieler) dürfen nicht alle Fotos verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Maßgeblich ist, ob dem öffentlichen Informationsinteresse keine vorrangigen Persönlichkeitsrechte entgegenstehen. Reine Neugier oder Sensationslust begründen noch kein öffentliches Informationsinteresse, das einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht rechtfertigt<sup>100</sup>. Darüber hinaus bedarf es keiner Einwilligung bei Bildern, auf denen die Personen nur als Beiwerk abgebildet sind oder bei Bildern von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben.

## 2.3 Links

Das bloße Setzen eines Links ist grundsätzlich keine rechtswidrige urheberrechtsrelevante Handlung, da das verlinkte Angebot weder vervielfältigt noch öffentlich zugänglich gemacht wird<sup>101</sup>. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Berechtigte technische Schutzmaßnahmen ergriffen hat, um die Nutzung seiner urheberrechtlich geschützten Werke nur bestimmten Nutzern oder nur auf einem bestimmten Wege zu ermöglichen, und dies durch einen direkten Link auf die tieferliegende Webseite ausgehebelt wird (Deep Link)<sup>102</sup>.

Auch aus haftungsrechtlicher Sicht ist darauf zu achten, dass der Link technisch so gestaltet ist, dass eine neue Webseite durch den Browser geöffnet wird, in der die Linkseite neu aufgeführt wird. Nur so ist sichergestellt, dass der verlinkte Webinhalt nicht mit dem der Schulhomepage verwechselt wird. Ist für den Nutzer nicht erkennbar, dass er auf die Internetseite eines Dritten umgeleitet wird, besteht nämlich nicht nur eine volle Verantwortlichkeit für die Inhalte auf der eigenen Homepage, sondern auch für die Inhalte auf der verlinkten Homepage. Von der Nutzung sogenannter Inline-Links oder Frame-Links ist aus diesen Gründen dringend abzuraten. Aber auch bei allen übrigen Links sollte die Schule vor dem Setzen eines jeden Links gewissenhaft prüfen, was sich hinter diesem verbirgt. Denn selbst wenn die Schule keine Kenntnis von den rechtswidrigen Inhalten hat, kommt es für die Haftung entscheidend darauf an, ob beim Setzen des Links zumutbare Prüfungspflichten verletzt wurden<sup>103</sup>.

<sup>97</sup> Götting, H.-P., in: Schricker, G./Loewenheim, U. (Hrsg.), § 22 KUG Rn. 42.

<sup>98</sup> Ebda.

<sup>99</sup> Götting, H.-P., in: Schricker, G./Loewenheim, U. (Hrsg.), § 23 KUG Rn. 6.

<sup>100</sup> Götting, H.-P., in: Schricker, G./Loewenheim, U. (Hrsg.), § 23 KUG Rn. 9.

<sup>101</sup> BGH, U. v. 17.7.2003 – I ZR 259/00 (Paperboy), veröffentlicht in: MMR 2003, S. 719–725.

<sup>102</sup> BGH, U. v. 28.4.2010 – I ZR 39/08 (Session-ID), veröffentlicht in: MMR 2011, S. 47–49.

<sup>103</sup> Vgl. Redeker, H., IT-Recht, 5. Auflage, München 2012, Rn. 1306.

Eine anlassunabhängige Kontrollpflicht im Hinblick auf die verlinkten Inhalte wird aber wohl auch bei einer Schulhomepage zu weitgehend sein. Gleichwohl empfiehlt es sich, gesetzte Links immer wieder einmal zu kontrollieren. Sobald die Schule Kenntnis von verlinkten rechtswidrigen Inhalten erhält, muss der Link unverzüglich gelöscht werden.

Häufig enthalten Internetseiten, welche Links aufweisen, einen sogenannten Disclaimer. Dieser weist ausdrücklich darauf hin, dass die Links zu fremden Inhalten führen, die sich der Betreiber der Internetseite nicht zu eigen macht und für die er keine Verantwortung übernimmt. Dies sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass ein Disclaimer nicht zur Haftungsfreistellung führt.

## 2.4 Impressum

Jede Schulhomepage benötigt ein Impressum, da sie nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dient. Schulen haben aber gewöhnlich keinen wirtschaftlichen Hintergrund, sodass sich die Informationspflichten nicht aus § 5 TMG, sondern aus § 55 Abs. 1 RStV ergeben. Danach sind Name und Anschrift anzugeben, bei juristischen Personen zusätzlich auch der Name und die Anschrift des Vertretungsberechtigten. Da es sich bei Schulen in der Regel um nicht-rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts und nicht um juristische Personen handelt, sind zusätzlich die Daten des Schulträgers anzugeben<sup>104</sup>. Das Impressum einer Schulhomepage muss also nicht nur den Namen und die Anschrift der Schule selbst angeben, sondern auch Namen, Anschrift und den Vertretungsberechtigten des jeweiligen Schulträgers. Die Angaben des Impressums müssen zudem unmittelbar erreichbar, leicht erkennbar und ständig verfügbar sein. Am besten ist es daher, wenn das Impressum entweder in der Kopf- oder der Fußleiste der Homepage dauerhaft abrufbar ist.

## 2.5 Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet

Personenbezogene Daten dürfen im Internet nur veröffentlicht werden, wenn ein Gesetz dies erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat (vgl. § 4 Abs. 1 BDSG). Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Dienstbetriebs und Geschäftsverkehrs muss die Schule aber unabhängig von einer etwaigen Zustimmung personenbezogene Daten des Schulpersonals auf der Homepage veröffentlichen dürfen<sup>105</sup>. Erforderlich ist die Veröffentlichung jedoch nur bei Funktionsträgern. Hierunter fallen Personen mit übergeordnetem Verantwortungsbereich und Personen, die als offizielle Ansprechpartner fungieren. Erfasst sind also alle Beschäftigten, deren Tätigkeit nach außen wirkt. Bei der Veröffentlichung dieser Daten sind jedoch immer die Grundsätze der Datensparsamkeit und der Zweckbindung zu beachten, sodass nicht beliebige Daten dieser Personen ohne Einwilligung im Internet veröffentlicht werden dürfen. Ausreichend sind Angaben zu funktionsspezifischen Daten sowie zu Daten der dienstlichen Erreichbarkeit.<sup>106</sup> Hierunter fallen beispielsweise der Name, die dienstliche Funktion, die dienstliche Anschrift, die dienstliche Telefonnummer oder die dienstliche E-Mail-Adresse. Vor Veröffentlichung der Daten sollte der Betroffene informiert werden. In keinem Fall dürfen private Daten von Mitgliedern der Schulleitung ohne deren Zustimmung angegeben werden.

*Verf.: Dr. Eva-Maria Herring, Hornstraße 10, 48151 Münster, E-Mail: Eva-Maria.Herring@t-online.de*

104 Vgl. v. Bernuth (Anm. 1), S. 160.

105 Die einzelnen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeiterdaten sind den jeweiligen Datenschutzgesetzen der einzelnen Bundesländer zu entnehmen.

106 Vgl. BVerwG, B. v. 12.3.2008 – 2 B 131/07, veröffentlicht in: DuD 2008, S. 696.